

6. November 2017

**A-Post**  
Stadtrat Rorschach  
Hauptstrasse 29  
9400 Rorschach

Geschäft Nr. 17-4643

**Gemeinde Rorschach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Heidenerstrasse / Buchelirainstrasse**

**1 Ausgangslage / Vorhaben**

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird die Trottoirlücke Heidenerstrasse ermöglicht, was u.a. zu einer Verbesserung der Schulwegsicherheit beiträgt.

Da es sich um eine geringfügige, untergeordnete Zonenanpassung handelt, wurde auf das Auflage- und Referendumsverfahren in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 aBauG verzichtet.  
Die Grundeigentümerin der umzuzonenden Fläche, die Stadt Rorschach, ist mit dem Teilzonenplan einverstanden.

Der gleichzeitig eingereichte Teilstrassenplan wurde vom Tiefbauamt am 18. August 2017 genehmigt (vgl. Beilage).

**2 Erwägungen**

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Teilzonenplan recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

**3 Verfügung**

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung



(sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### **Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 350.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 690.--.  
Aufteilung der Gebühr:  
Teilzonenplan (17-4643)  
*Amt für Raumentwicklung und Geoinformation* Fr. 350.--  
Teilstrassenplan (17-4688)  
*Tiefbauamt* Fr. 340.--
4. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

#### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 18. August 2017

#### **Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst